



**Unternehmensinterne Qualitätssicherung zur
Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91
über den Ökologischen Landbau und die entspre-
chende Kennzeichnung der Landwirtschaftlichen
Erzeugnisse und Lebensmittel (EG-Öko-VO)
- MATERIALSAMMLUNG -**

Erstellt im Rahmen des Projektes „Analyse der Schwachstellen in der Kontrolle nach EU-Verordnung 2092/91 und Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Zertifizierungs- und Kontrollsysteme im Bereich des Ökologischen Landbaus“

Herausgeberin:

Geschäftsstelle Bundesprogramm Ökologischer Landbau
in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn

Tel.: +49 228 6845-280 (Zentrale)

Fax: +49 228 6845-787

E-Mail: geschaeftsstelle-oekolandbau@ble.de

Internet: www.bundesprogramm-oekolandbau.de

Finanziert vom Bundesministerium für
Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau

Auftragnehmer:

Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH (GfRS)

Dieses Dokument ist über <http://forschung.oekolandbau.de> verfügbar.



Materialsammlung

Unternehmensinterne Qualitätssicherung zur Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den Ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (EG-Öko-VO)

Erstellt im Rahmen des Projektes

„Analyse der Schwachstellen in der Kontrolle nach EU-Verordnung 2092/91 und Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Zertifizierungs- und Kontrollsysteme im Bereich des Ökologischen Landbaus“ (02OE215)

Im Auftrag der



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung,
Geschäftsstelle Bundesprogramm Ökologischer Landbau

Erstellt durch



GfRS Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH
Prinzenstrasse 4
D-37073 Göttingen
<http://www.gfrs.de>

Göttingen, im August 2003

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	ii
1 Einleitung.....	1
2 Informationsquellen zur Umsetzung der EG-Öko-Verordnung und Standard-Schulungsprogramme	2
2.1 Literatur zur EG-Öko-Verordnung	3
2.2 Informationen im Internet	4
2.3 Kompaktseminar für landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe	5
2.4 Kompaktseminar für Fachpersonal in Verarbeitungsunternehmen	6
2.5 Kompaktseminar für Fachpersonal in Importunternehmen	7
3 Kritische Punkte und Sicherungsmaßnahmen im Produktionsprozess.....	8
4 Erstbewertung von neuen Lagerstätten und Verarbeitungsanlagen	19
4.1 Checkliste zur Risikoermittlung für Verunreinigungen und Vermischungen.....	20
5 Lieferantenmanagement	25
5.1 Muster-Lieferantenfragebogen	26
5.2 Internetdatenbank bioC.info	30
5.3 Muster-Checkliste Lieferantenfreigabe.....	33
6 Wareneingangsprüfung	34
6.1 Merkblatt Wareneingangsprüfung bei B/C/E-Unternehmen	35
6.2 Muster-Checkliste Wareneingangsprüfung bei B/C/E-Unternehmen	36
7 Rückstandsanalytik im Rahmen der hausinternen Qualitätssicherung	37

1 Einleitung

Die Qualitätssicherung von Erzeugnissen des Ökologischen Landbaus erfolgt am wirkungsvollsten durch die Betriebe und Unternehmen, die diese Produkte erzeugen, verarbeiten oder aus Drittländern einführen. Nachfolgend sind einige Verfahren und Dokumente zusammengestellt, die zu diesem Zweck von der Wirtschaft genutzt werden können. Sie haben Beispielscharakter und können selbstverständlich den unternehmensinternen Erfordernissen angepasst werden. Sie sollen dazu beitragen, einen wirksamen Verbraucherschutz bei Öko-Produkten zu gewährleisten.

Jeder thematische Abschnitt in dieser Materialsammlung beginnt mit einer kurzen Beschreibung des jeweiligen Verfahrens zur Qualitätssicherung, an das sich Musterdokumente anschließen.

2 Informationsquellen zur Umsetzung der EG-Öko-Verordnung und Standard-Schulungsprogramme

Grundlage einer wirkungsvollen Qualitätssicherung ist umfassende Information. Nachfolgend werden Informationsmöglichkeiten aufgelistet, die für landwirtschaftliche Öko-Betriebe, Verarbeitungsunternehmen und Importeure in gedruckter Form oder im Internet verfügbar sind (Stand: 15. August 2003).

Dann, wenn ein größerer Personenkreis im Unternehmen mit der Umsetzung der Anforderungen der EG-Öko-VO befasst ist, bietet sich die Durchführung einer Schulungsmaßnahme an. Die beispielhaft aufgeführten Muster-Schulungsprogramme sollen Anregungen geben, welche Inhalte hierbei berücksichtigt werden sollten.

2.1 Literatur zur EG-Öko-Verordnung

AID-Broschüren: Ökologischer Landbau - Grundlagen und Praxis; EU-Verordnung Ökologische Tierhaltung - Erläuterungen und Beispiele; Lebensmittel aus ökologischem Landbau

Eschricht, M. und C. Leitzmann (Hrsg.): Handbuch Bio-Lebensmittel, Behr's Verlag, Hamburg, Stand November 1998

Graf, S., M. Haccius und H. Willer: EU-Verordnung Öko-Tierhaltung. Bad Dürkheim 2000

IFOAM: Basisrichtlinien für den ökologischen Landbau. Tholey-Theley, 2000

Neuerburg, W. und S. Padel: Organisch-biologischer Landbau in der Praxis. München, BLV-Verlag, 1992

Neuendorff, J. und U. Sabel-Koschella: Zertifizierung von ökologisch erzeugten Lebensmitteln in Entwicklungsländern, Hrsg. Deutsche Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, Abt. 45, OE 4543, Postfach 5180, 65726 Eschborn, 2002

Schmidt, H. und M. Haccius: EU-Regulation „Organic Farming“ - A legal and agro-ecological commentary on the EU's Council Regulation (EEC) No. 2092/91, Weikersheim 1998

2.2 Informationen im Internet

Arbeitsgemeinschaft Lebensmittel ohne Gentechnik e. V. (ALOG)

www.infoXgen.com

Betriebsmittel für den Ökologischen Landbau

www.betriebsmittelkatalog.info

Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL)

www.verbraucherministerium.de

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft

www.boelw.de

Bundesverband Naturkost Naturwaren e. V. (BNN)

www.n-bnn.de

Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit, Internetseiten zum Öko-Landbau

www.gtz.de/organic-agriculture

International Federation of Organic Agriculture Movements (IFOAM)

www.ifoam.org

Konferenz der Kontrollstellen e. V.

www.oeko-kontrollstellen.de

Ökolandbau-Portal

www.oekolandbau.de

Stiftung Ökologie & Landbau (SÖL)

www.soel.de

Verzeichnis der kontrollierten Unternehmen des ökologischen Landbaus

www.bioC.info

Rechtliche Grundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (EG-Öko-Verordnung) und Folgerecht

<http://www.verbraucherministerium.de/landwirtschaft/eg-oeko-vo/index.htm>

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 - einführende Erläuterung mit Beispielen

http://www.munlv.nrw.de/sites/arbeitsbereiche/landwirtschaft/verord_oeko_landbau_neu/

Aktuelle Liste der zugelassenen "konventionellen Zutaten" landwirtschaftlichen Ursprungs.

<http://www.zmp.de/oekomarkt/ble.asp>

Informationen zum Bio-Siegel

<http://www.bio-siegel.de>

2.3 Kompaktseminar für die erfolgreiche Umsetzung der EG-Öko-Verordnung (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den Ökologischen Landbau) in landwirtschaftlichen Betrieben

Zielgruppe: Praktische Landwirte

Leitung:

Seminardauer: 1 Tag

Programm

- bis 10.00 Anreise, anschließend Stehkafee
- 10.15 Begrüßung, Einführung in das Seminar
- 10.30 **Was ist ökologischer Landbau?**
- Prinzipien des Ökologischen Anbaus
 - Unterschiede zwischen ökologischem und integriertem Anbau
 - Gesetzliche Regelungen: Die EG-Öko-VO und Weiteres
 - Privatrechtliche Vereinbarungen: Die Anbauverbände
- 11.15 **Was regelt die EG-Öko-Verordnung?**
- Anwendungsbereich
 - Produktionsvorschriften in Pflanzenbau und Tierhaltung
 - Kennzeichnungsvorgaben mit Beispielen
 - Kontrollsystem
 - Kontrollmaßnahmen: Dokumentation im landwirtschaftlichen Betrieb
 - Kontrollmaßnahmen: Kontrollverfahren der Kontrollstellen
- 12.30 Mittagessen
- 14.00 **Besichtigung eines landwirtschaftlichen Betriebes**
Kontrollverfahren nach EG-Öko-VO am praktischen Beispiel
- Pflanzliche Erzeugung: Fruchtfolge, Saat- und Pflanzgut, Düngung, Ernte und Lagerung.....
 - Tierhaltung: Stallgebäude, Auslauf, Tierzukauf, Fütterung, Medikation.....
 - Dokumentation einschl. Warenfluss
- 16.30 Abschlussbesprechung
- 17.00 Ende des Seminars

Die Teilnehmer/innen erhalten:

Eine Seminarmappe mit einer erläuterten EG-Öko-VO sowie Literaturhinweisen.

2.4 **Kompaktseminar für die erfolgreiche Umsetzung der EG-Öko-Verordnung (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den Ökologischen Landbau) in Verarbeitungsunternehmen**

Zielgruppe: Fachpersonal des Unternehmens X

Leitung:

Seminardauer: 1 Tag

Programm

- bis 10.00 Anreise, anschließend Stehkafee
- 10.15 Begrüßung, Einführung in das Seminar
- 10.30 **Was ist ökologischer Landbau?**
- Prinzipien des Ökologischen Anbaus und der Verarbeitung von Öko-Lebensmitteln
 - Unterschiede zwischen ökologischem und integriertem Anbau
 - Gesetzliche Regelungen: Die EG-Öko-VO und weiteres
 - Privatrechtliche Vereinbarungen: Die Anbauverbände
- 11.15 **Was regelt die EG-Öko-Verordnung?**
- Anwendungsbereich
 - Kennzeichnungsvorschriften mit Beispielen
 - Kontrollsystem
 - Kontrollmaßnahmen: Unternehmensinterne Qualitätssicherung
 - Kontrollmaßnahmen: Externes Kontrollverfahren der Kontrollstellen
- 12.30 Mittagessen
- 14.00 **Besichtigung des Verarbeitungsbetriebes**
Kritische Punkte für die unternehmensinterne Qualitätssicherung am praktischen Beispiel
- Lieferantenauswahl, -freigabe und -bewertung
 - Wareneingangsprüfung und Lenkung fehlerhafter Rohstoffe
 - Rezepturen
 - Trennung und Reinigungsmaßnahmen in Lager und Verarbeitungsprozess
 - Hausinterne Qualitätssicherung / Labor
 - Dokumentation einschl. Warenfluss
- 16.30 Abschlussbesprechung
- 17.00 Ende des Seminars (mit einem Imbiss)

Die Teilnehmer/innen erhalten:

Eine Seminarmappe mit einer erläuterten EG-Öko-VO, Musterdokumenten für die hausinterne Qualitätssicherung sowie Literaturhinweise.

2.5 **Kompaktseminar für die erfolgreiche Umsetzung der EG-Öko-Verordnung (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den Ökologischen Landbau) in Importunternehmen**

Zielgruppe: Fachpersonal des Unternehmens X

Leitung:

Seminardauer: 1 Tag

Programm

- bis 10.00 Anreise, anschließend Stehkafee
- 10.15 Begrüßung, Einführung in das Seminar
- 10.30 **Was ist ökologischer Landbau?**
- Prinzipien des Ökologischen Anbaus
 - Unterschiede zwischen ökologischem und integriertem Anbau
 - Ökologischer Landbau international: Beispiele für den ökologischen Landbau in Ländern außerhalb der EU
 - Überblick über gesetzliche sowie privatrechtliche Vorgaben für den Ökologischen Landbau in den wichtigsten Einfuhrländern
- 11.15 **Was regelt die EG-Öko-Verordnung?**
- Anwendungsbereich
 - Drittlandsregelung (Drittlandsliste, Vermarktungsermächtigung)
 - Praktische Abwicklung des Einfuhrverfahrens: die VO (EG) Nr. 1788/2001
 - Kontrollsystem in Deutschland
 - Kontrollmaßnahmen: Unternehmensinterne Qualitätssicherung
 - Kontrollmaßnahmen: Externes Kontrollverfahren der Kontrollstellen
- 12.30 Mittagessen
- 14.00 **Besichtigung des Importunternehmens einschl. Lagerhalter**
Kritische Punkte für die unternehmensinterne Qualitätssicherung am praktischen Beispiel
- Lieferantenauswahl, -freigabe und -bewertung
 - Vermarktungsermächtigung
 - Kontrollbescheinigungen nach VO (EG) Nr. 1788/2001, Wareneingangsprüfung und Lenkung fehlerhafter Importpartien
 - Trennung, Reinigungsmaßnahmen und Kennzeichnung im Lager
 - Dokumentation einschl. Warenfluss
- 16.30 Abschlussbesprechung
- 17.00 Ende des Seminars (mit einem Imbiss)

Die Teilnehmer/innen erhalten:

Eine Seminarmappe mit einer erläuterten EG-Öko-VO, Musterdokumenten für die hausinterne Qualitätssicherung sowie Literaturhinweise.

3 Kritische Punkte im Produktionsprozess

In den Mindestkontrollanforderungen der EG-Öko-Verordnung ist niedergelegt, dass die am Kontrollverfahren teilnehmenden Unternehmen bei Aufnahme des Kontrollverfahrens konkrete Maßnahmen festzulegen haben, mit Hilfe derer die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung gewährleistet werden kann.

VO (EWG) Nr. 2092/91 Anhang III „Allgemeine Vorschriften Nr. 3 2. Tired

In großen, spezialisierten Erzeugerbetrieben und größeren Verarbeitungs- und Einfuhrunternehmen bietet es sich an, zu diesem Zweck einfache Warenflussdiagramme zu erstellen und hierbei betriebs- bzw. unternehmensinterne „Lenkungspunkte“ bzw. „kritische Punkte“ zu identifizieren. An diesen festgestellten kritischen Punkten ist eine Gefährdung der materiellen Qualität der Öko-Erzeugnisse möglich. Für diese Punkte im Produktionsablauf werden vom Unternehmen Sicherungsmaßnahmen festgelegt, deren Umsetzung überwacht und dokumentiert wird. Im Falle von Abweichungen werden Korrekturmaßnahmen eingeleitet.

Der methodische Ansatz ist in Abbildung 1 dargestellt.

Es ist sinnvoll, sich auf eine begrenzte Anzahl von kritischen Punkten zu beschränken, an denen Fehler entstehen können, die nicht toleriert werden können. „Nicht tolerierbar“ heißt in diesem Kontext, dass die materielle Qualität von Öko-Produkten gefährdet wird. Dies ist in der landwirtschaftlichen Öko-Erzeugung beispielsweise dann der Fall, wenn unzulässige Betriebsmittel eingesetzt werden. Im Verarbeitungsunternehmen entstehen nicht tolerierbare Fehler zum Beispiel dann, wenn nicht erlaubte konventionelle landwirtschaftliche Zutaten beziehungsweise unzulässige Verarbeitungshilfsstoffe bei der Herstellung von Öko-Lebensmitteln verwendet werden, ionisierende Strahlung eingesetzt wird (z.B. Röntgen von Gläsern zur Detektion von Glasbruch) oder die Reinigungsmaßnahmen bei Parallelproduktion nicht genügen, um eine Vermischung mit konventionellen Erzeugnissen nach Stand der Technik zu vermeiden.

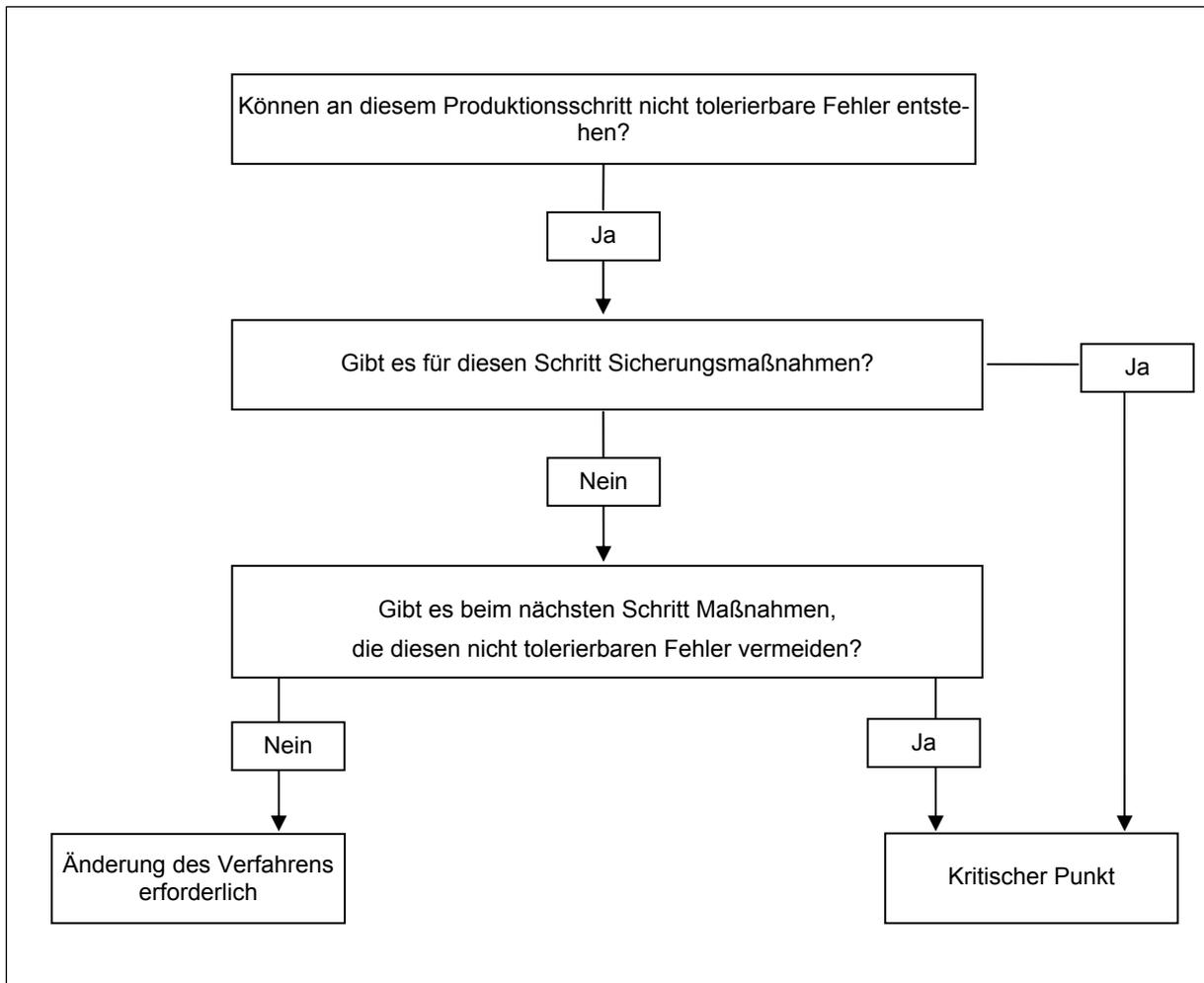


Abb. 1: Methode zur Ermittlung kritischer Punkte (CP)

Beispiele für „kritische Punkte“ im Unternehmen sind der Wareneingang von kbA-Rohstoffen bei Herstellern von Frischeprodukten, eine mögliche Vermischung über Verarbeitungsanlagen bei Parallelproduktion oder eine potentielle Kontamination von Importware aus Drittländern mit Pflanzenschutzmittel-Rückständen.

Um kritische Punkte im Produktionsablauf zu identifizieren, wird für jeden Produktionsschritt (z.B. Einsatz bestimmter Betriebsmittel, Eingang und Lagerung von Öko-Rohstoffen, Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffen, Reinigung bei Parallelproduktion) hinterfragt, ob hier ein nicht tolerierbarer Fehler entstehen kann. Ist dies der Fall, wird festgestellt, ob Maßnahmen zur Fehlervermeidung (Sicherungsmaßnahmen) möglich sind. Können Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden, handelt es sich um einen kritischen Punkt.

Die am jeweiligen kritischen Punkt festgelegten Sicherungsmaßnahmen müssen so gestaltet sein, dass durch sie eine Beeinträchtigung der materiellen Öko-Qualität ausgeschlossen wird.

Bei einem großen Hersteller von Frischeprodukten wäre eine solche Maßnahme ein umfassendes Lieferantenmanagement, bei Parallelproduktion in der Verarbeitung die Festlegung eines geeigneten und validierten Reinigungsverfahrens und bei Importunternehmen die Einführung eines hausinternen Stichprobenplans zur Analyse auf mögliche Pflanzenschutzmittel-Rückstände.

Ein weiteres Beispiel ist der kritische Punkt „Vorratschutz“ bei Lagerstätten von Öko-Ware: hier muss ausgeschlossen werden, dass die Öko-Produkte durch Vorratsschutzmittel kontaminiert werden. Die zugehörige Sicherungsmaßnahme kann die Erarbeitung und dokumentierte Umsetzung eines Konzeptes zum Vorratsschutz sein, in dem durch geeignete vorbeugende Maßnahmen in Verbindung mit einer Verwendung von nach Anhang II A zulässigen Substanzen Sicherheit gewährleistet wird. Im Krisenfall kann auch eine Leerraumbehandlung erforderlich werden. Dann sind jedoch ausreichend lange Zeiträume festzulegen, in denen keine Öko-Erzeugnisse eingelagert werden, damit die verwendeten Wirkstoffe abgebaut werden können und die Öko-Produkte nicht kontaminiert werden.

Bei der Bestimmung der kritischen Punkte werden nur innerbetriebliche Prozesse betrachtet. Es kann jedoch durchaus sinnvoll sein, mit den Lieferanten bestimmte Forderungen hinsichtlich der Lieferqualität schriftlich zu vereinbaren und im Rahmen eines Lieferantenmanagements zu überprüfen (vergl. → Pkt. 5 *Lieferantenmanagement* und Beispiel: Getreideannahme).

Da die Materie auf den ersten Blick abstrakt erscheint, sind möglichst einfache und pragmatische Ansätze gefragt, die die Mitarbeiter einbeziehen und motivieren. Wichtig ist, aufzuzeigen, dass es sich bei dieser Art Qualitätssicherung um ein vorbeugendes Konzept handelt. Mit seiner Hilfe soll das Unternehmensziel, ökologische Lebensmittel sicher zu erzeugen, zu verarbeiten oder einzuführen, erreicht werden. Mitarbeiter, die in das Verfahren einbezogen sind und sich mit der Zielsetzung identifizieren, werden in der Sache aufmerksamer. Sie sehen hinter der anfallenden Mehrarbeit einen Sinn und empfinden sie nicht als lästige, formal abzuwickelnde Zusatzbürokratie.

Für die folgenden zwei Beispiele, wurden zwei risikoreiche, komplexe Prozesse ausgewählt, um das Vorgehen zu verdeutlichen. In der Praxis sind die Maßnahmen noch konkreter zu beschreiben und zuständige Mitarbeiter zu benennen. Die Zusammenfassung der gesetzlichen Grundlagen entspricht nur sinngemäß den Vorgaben der Verordnung. Im Zweifelsfall ist der Originaltext der Verordnung heranzuziehen und ggf. Rücksprache mit der Kontrollstelle zu halten.

Firma: Biofrisch-Ei		Verantwortlich: Max Mustermann			Prozess: Legehennen Haltung (3.000 Hennen)	
Prozessschritt	Risikobeschreibung	Folgen	Wahrscheinlichkeit	Sicherungsmaßnahmen		
J U N G H E N N E N Z U K A U F						
<p><i>Zusammenfassung der gesetzlichen Vorgaben</i></p> <p>Zugekaufte Tiere müssen aus Ökobetrieben stammen (VO Anh. I B 3.2) In genehmigungspflichtigen Ausnahmefällen können konventionelle Junghennen, die nicht älter als 18 Wochen sind, zugekauft werden, wenn keine Junghennen aus ökologischer Aufzucht verfügbar sind (VO Anh. I B 3.4, 1. Tiret, I B 3.6, 2. Tiret). Die Umstellungszeit für konventionell zugekaufte Junghennen beträgt 6 Wochen (VO Anh. I B 2.2.1)</p>						
Junghennenbestellung	Es werden unberechtigterweise konventionelle Junghennen zugekauft. (Tiere sollen grundsätzlich aus ökologischer Aufzucht stammen.)	gravierend	selten	<p>Vorbestellung: Junghennen werden im Regelfall mind. 20 Wochen vor dem Liefertermin bei einem Öko-Junghennenzüchter vorbestellt.</p> <p>Aufzuchtvertrag: Es wird ein Junghennen-Aufzucht-Vertrag abgeschlossen, in dem die ökologische Aufzucht garantiert wird und ggf. weitere Vereinbarungen getroffen werden, wie z. B. ein garantiertes Mindestgewicht der Junghennen.</p>		
Junghennen Anlieferung	a) Trotz Öko-Bestellung werden konventionelle Junghennen geliefert. b) Es werden Junghennen angeliefert, die nicht den vereinbarten Bedingungen entsprechen.	gravierend	selten	<p>Öko-Kennzeichnung: Auf dem Lieferschein muss die Aufzucht nach EG-Öko-VO ausgewiesen sein. Ist dies nicht der Fall, werden die Junghennen nicht angenommen.</p> <p>Junghennen-Qualität: Junghennen müssen den Vereinbarungen des Aufzuchtvertrags entsprechen, andernfalls ggf. keine Annahme der Junghennen.</p> <p>Kann die Lieferung nicht angenommen werden, wird recherchiert, ob anderweitig Öko-Junghennen lieferbar sind.</p> <p>Wenn ja → Bestellung von Öko-Junghennen Wenn nein → nächster Punkt</p>		
Es sind keine Junghennen aus ökologischer Haltung verfügbar.	Unberechtigter konv. Zukauf, wenn keine Ausnahmegenehmigung vorliegt.	mittel	selten	<p>Ausnahmegenehmigung: Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Kontrollstelle für den Zukauf konventioneller Junghennen.</p>		
Junghennenbestellung bei einem konventionellen Züchter	Legen die Junghennen während der Umstellungszeit von 6 Wochen, müssen die Eier konv. vermarktet werden.	mittel	selten	<p>Konv. Junghennen max. 12 Wochen alt: Es werden Junghennen Wochen bestellt, die bei der Lieferung 12 Wochen alt sein sollen. Bis zum Beginn des Legens (im Alter von 18-20 Wochen) ist die Umstellungszeit abgeschlossen</p>		
Keine Futterumstellung beim Umstellen	Stress durch gleichzeitige Umstellung und Futterumstellung.	gravierend	häufig	<p>Prophylaxe nur möglich wenn die Junghennen gemäß EG-Öko-VO gefüttert wurden. 1-2 Wochen nach Einstallung wird das bisherige Junghennenfutter weitergefüttert.</p>		

Firma: Biofrisch-Ei		Verantwortlich: Max Mustermann		Prozess: Legehennen Haltung (3.000 Hennen)	
Prozessschritt	Risikobeschreibung	Folgen	Wahrscheinlichkeit	Sicherungsmaßnahmen	
FUTTERZUKAUF					
Zusammenfassung der gesetzlichen Vorgaben	<p>Die Tiere müssen mit ökologischen Futtermitteln, vorzugsweise aus dem eigenen Betrieb, gefüttert werden. (VO Anh. I B 4.2, 4.3) "Umstellungsfutter": Max. 30% zugekauftes oder max. 60% eigenes Umstellungs-Futter in der Ration bezogen auf die Trockenmasse (VO Anh. I B 4.7) Der Tagesration für Geflügel ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben. (VO Anh. I B 4.11) Es sind maximal 20% konventionelle Futterkomponenten bezogen auf die Trockenmasse zulässig, wenn diese nicht aus Öko-Anbau verfügbar sind. (VO Anh. I B 4.8) Konventionelle Futterkomponenten und Zusatzstoffe müssen im Anhang II C der VO als zulässig aufgeführt sein (VO Anh. I B 4.14 -16) Nicht zulässig: Antibiotika, Kokzidiostatika und andere Arzneimittel, Wachstumsförderer und sonstige Leistungsförderer. (VO Anh. I B 4.17) Kennzeichnungsvorschriften für Futtermittel nach Verordnung (EG) Nr. 223/2003 a) Eine Kennzeichnung „aus ökologischem Landbau“ ist nur dann zulässig, wenn mindestens 95% der Trockenmasse aus anerkanntem Öko-Anbau stammt; b) Eine Kennzeichnung „gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 im ökologischen Landbau verwendbar“ ist zulässig, wenn es sich um eine Mischung aus Komponenten aus anerkanntem Anbau und/oder aus der Umstellung und/oder aus konventionellem Anbau handelt. Die Zusammensetzung muss den Vorgaben der EG-Öko-VO entsprechen (siehe oben: max. 30% U-Ware und Positivliste für konv. Komponenten in Anhang II C). Folgende Gehalte bezogen auf die Trockenmasse müssen deklariert sein: Komponenten aus anerkanntem Öko-Anbau, aus Umstellungserzeugnissen und der Gesamtgehalt an Futtermitteln landwirtschaftlichen Ursprungs (in Abgrenzung zu Mineralstoffen und Futterkalk). Die Codenummer der zuständigen Kontrollstelle muss ebenfalls mit angegeben sein.</p>				
Futtermittel	Eine suboptimale Ration schadet der Tiergesundheit von Legehennen, senkt die Legeleistung und kann zu Federpicken führen.	gravierend	sehr häufig	Prophylaxe: Optimale Rationszusammensetzung entwickeln. Qualitätssicherung: Zuverlässige Lieferanten ausfindig machen	
Futterzukauf	Bei Fütterung nichtzulässiger Futterkomponenten droht ein Vermarktungsverbot.	gravierend	selten	<p>Rationszusammensetzung: 70% der Ration stammen aus eigenem anerkanntem Anbau (Weizen und Erbsen). Ergänzungsfutter wird von einem zuverlässigen, zertifizierten Hersteller bezogen und zu 30% der Ration zugemischt (hofeigene Mischanlage). Futtermittelspezifikation: Vor Zukauf von Futterkomponenten (hier Ergänzungsfutter) wird vom Lieferanten eine genaue Spezifikation der Komponenten und deren Anerkennungsstatus angefordert. Die Zulässigkeit nach EG-Öko-Verordnung muss gegeben sein. Öko-Kennzeichnung: Lieferungen des Ergänzungsfutters werden nur angenommen, wenn die Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 223/2003 korrekt ist: "Futtermittel gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 im ökologischen Landbau verwendbar."</p>	

Firma: Biofrisch-Ei		Verantwortlich: Max Mustermann			Prozess: Legehennen Haltung (3.000 Hennen)	
Prozessschritt	Risikobeschreibung	Folgen	Wahrscheinlichkeit	Sicherungsmaßnahmen		
Futtermischen	Das geplante Mischungsverhältnis wird nicht eingehalten.	gravierend	möglich	<p>Mischungszusammensetzung: Mischung mit Mischungsbestandteilen wird beim Mischer ausgehängt, bzw. Mischung wird in das "Mischerprogramm" eingegeben.</p>		
Nachweisbarkeit der korrekten Fütterung	Im Kontrollverfahren kann nicht nachgewiesen werden, dass die Fütterung den Anforderungen der VO entspricht.	mittel	sehr häufig	<p>Dokumentation: Datum und Menge der Futterlieferungen werden in einer Futtermittel-Bilanzliste notiert und später mit der Rechnungs-Belegnummer ergänzt. Einlagerungsmengen von Futtergetreide und Körnerleguminosen aus eigener Ernte werden geschätzt und ebenfalls in der Futtermittel-Bilanzliste eingetragen. In einem Mischtagebuch (Kalender am Mischer) werden die gemischten Mengen notiert. Monatlich wird die Legeleistung und der durchschnittliche Futterverbrauch je Huhn errechnet.</p>		
TIERÄRZTLICHE BEHANDLUNG						
<p><i>Phytotherapeutische Erzeugnisse (z. B. Pflanzenextrakte (ausgenommen Antibiotika), Pflanzenessenzen usw.), homöopathische Erzeugnisse (z. B. pflanzliche, tierische und mineralische Stoffe) sowie Spurenelemente und die in Anhang II Teil C Abschnitt 3 aufgeführten Erzeugnisse sind chemischsynthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika vorzuziehen. (VO Anh. I 5.4)</i></p> <p><i>Sind diese Mittel voraussichtlich nicht ausreichend, dürfen in Verantwortung eines Tierarztes chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel oder Antibiotika verabreicht werden. Diese Medikamente dürfen nicht vorbeugend verwendet werden. (VO Anh. I 5.6)</i></p> <p><i>Dokumentation des Medikamenteneinsatzes: Art des Mittels (einschließlich der pharmakologischen Wirkstoffe), Diagnose, Dosierung, Art der Verabreichung, Dauer der Behandlung und gesetzliche Wartezeit. (VO Anh. I B 5.6)</i></p> <p><i>Die Wartezeit von allopathischen Tierarzneimitteln ist zu verdoppeln, wenn keine Wartezeit angegeben ist, beträgt sie 48 Stunden. (VO Anh. I B 5.7)</i></p>						
Tiermedikamentation	Dem Tierarzt sind die Vorgaben, die bei einem Öko-Betrieb einzuhalten sind, nicht bekannt.	mittel - gravierend	sehr häufig	<p>Dem Tierarzt wird eine Auflistung der gesetzlichen Vorgaben ausgehändigt (siehe Zusammenfassung der gesetzlichen Vorgaben).</p> <p>Diese Auflistung der gesetzlichen Vorgaben wird auch im Stallvorrat angebracht.</p>		
Prophylaxe	Der Gesundheitszustand der Herde kann sich verschlechtern. Es kann insbesondere Federpicken auftreten.	gravierend	sehr häufig	<p>Vorbauende Maßnahmen: Herde täglich intensiv beobachten ↓</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Herdengesundheit:</i> Legeleistung (Legeliste), Futterverbrauch, Verluste, Gewicht, einheitlich guter Zustand der Herde. Kobeschaffenheit, Verhalten, Augen- und Nasenausfluss Gelenkentzündungen und andere klinische Symptome • <i>Tränke:</i> zweimal täglich auf Funktionstüchtigkeit hin prüfen. • <i>Belüftung:</i> Geruch, Staub, Feuchtigkeit, Luftführung • <i>Einstreu:</i> Feuchtigkeit, Staub (← regelmäßig in der Einstreu Körner füttern) • <i>Temperatur:</i> Tierart- und altersspezifische Anpassung 		

Firma: Biofrisch-Ei		Verantwortlich: Max Mustermann		Prozess: Legehennen Haltung (3.000 Hennen)	
Prozessschritt	Risikobeschreibung	Folgen	Wahrscheinlichkeit	Sicherungsmaßnahmen	
Wartezeit	Die Wartezeit wird nicht eingehalten, Eier werden noch vor Ablauf der doppelten gesetzlichen Wartezeit als "Öko-Eier" vermarktet.	gravierend	selten	<p>Da Behandlungen sehr selten sind, werden sie in die Legeliste eingetragen, mit Angabe der gesetzlichen Wartezeit und der einzuhaltenden verdoppelten Wartezeit.</p> <p>Konventionelle Vermarktung nach Behandlung: Ist eine Herdenbehandlung mit einem Mittel ohne Wartezeit möglich, so sind die Eier am 1. und 2. Tag nach der Behandlung konventionell zu vermarkten.</p> <p>Ist bei dem Medikament eine gesetzliche Wartezeit, einzuhalten können die Eier bis zum Ablauf der Wartezeit nicht als Lebensmittel vermarktet werden. Nach Ablauf der gesetzlichen Wartezeit bis zum Ablauf der doppelten Wartezeit sind die Eier nachweislich konventionell zu vermarkten.</p> <p>Der konventionelle Eierverkauf wird auf der Rechnung ohne Hinweise auf den Ökologischen Landbau gekennzeichnet. Der entsprechende Rechnungsbeleg dient als Nachweis bei der Kontrolle.</p>	

Firma: Bio Müller (keine konventionellen Produkte)		Verantwortlich: Bert Beispiel			Prozess: Getreideannahme	
Prozessschritt	Risikobeschreibung	Folgen	Wahrscheinlichkeit	Sicherungsmaßnahmen		
ENTGEGENNAHME EINES ANGEBOTES						
<i>Zusammenfassung der gesetzlichen Vorgaben</i>						
<i>Keine Vorgaben</i>						
Angebot: Langjähriger Lieferant aus der Region (Erzeuger) bietet Öko-Getreide an.	Konventionelle oder Umstellungsware wird als Bio-Ware angeboten.	gravierend	selten	<p>⚠ Preis/Leistungsverhältnis des Angebots wird auf Plausibilität hin geprüft. Die angebotene Menge muss in einer plausiblen Relation zur Betriebsgröße des Erzeugerbetriebes stehen.</p> <p>Zertifizierungsnachweis: Eine gültige Zertifikatskopie des Erzeugers wird jährlich angefordert oder eine aktuelle Bestätigung aus der bioC-Datenbank ausgedruckt.</p> <p>Lieferantenfreigabe: Liegt ein Lieferantenfragebogen aus dem Vorjahr vor, kann die Lieferantenfreigabe bei Vorliegen des aktuellen Zertifizierungsnachweises erfolgen.</p> <p>Liefervereinbarung: Mit dem Lieferantenfragebogen liegt eine schriftliche Zusicherung des Lieferanten vor, dass er nur anerkannte Öko-Ware liefert.</p> <p>Angaben zur Auslieferung: Verladeort und Auslieferungsart (Erzeuger oder Spedition) mitteilen lassen. Eine Kontamination mit Lagerschutzmitteln ist möglichst auszuschließen.</p> <p>📄 Das Angebot wird mit dem Freigabevermerk und Angaben zur Lieferung im dafür vorgesehenen Ordner bei der Warenannahme abgeholt.</p>		
Angebot: Neuer Lieferant (Erzeuger) bietet Öko-Getreide an.	Konventionelle oder Umstellungsware wird als Bio-Ware angeboten.	gravierend	selten	<p>⚠ Preis/Leistungsverhältnis und Herkunftsangabe auf Plausibilität prüfen. Werden sehr gute Qualitäten zu einem ungewöhnlich niedrigen Preis angeboten, ist eine überzeugende Erklärung erforderlich. Ggf. ist eine Liefermitteilung sinnvoll → siehe unten.</p> <p>Folgende Unterlagen werden vom Erzeugerbetrieb angefordert:</p> <ol style="list-style-type: none"> Lieferantenbogen incl. Liefervereinbarung, dass nur anerkannte Öko-Ware geliefert wird. Zertifizierungsnachweis: Gültige Zertifikatskopie oder Bestätigung aus der bioC-Datenbank. Anbauflächeninformation: Betriebspiegel/ Flächenstatusbericht, der die Anbauflächen der Hauptkulturen ausweist. Warenmuster anfordern zur Qualitätsermittlung. <p>⚠ Bestätigung durch Kontrollstelle: Bei einem "kritischen" Angebot: Anruf bei der Kontrollstelle des Lieferanten mit der Bitte Zertifikat und Anbauflächeninformation per Fax zu bestätigen. Auf Rücklauf der Bestätigung achten. Im Lieferantenordner ablegen.</p>		

Firma: Bio Müller (keine konventionellen Produkte)	Verantwortlich: Bert Beispiel			Prozess: Getreideannahme
Prozessschritt	Risikobeschreibung	Folgen	Wahrscheinlichkeit	Sicherungsmaßnahmen
<p><i>Fortsetzung:</i> Angebot per Telefon: Neuer Lieferant (Erzeuger)</p>				<p>⚠ Liefermitteilung: Bei einem "kritischen" Angebot kann der Lieferant darauf hingewiesen werden, dass die Lieferung beim Wareneingang seiner Kontrollstelle mitgeteilt wird. Die Kontrollstelle kann dann gezielt die Herkunft der Ware überprüfen.</p> <p>Lieferantenfreigabe: Die Unterlagen werden im Lieferantenordner eingehaftet und mit der Checkliste auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüft. Ist alles in Ordnung, kann die Lieferantenfreigabe erfolgen (Chefsache).</p> <p>Angebot annehmen oder ablehnen: Ist der Lieferant freigegeben, kann das Angebot angenommen werden.</p> <p>Angaben zur Auslieferung: Verladeort und Auslieferungsart (Erzeuger oder Spedition) mitteilen lassen. Eine Kontamination mit Lagerschutzmitteln ist möglichst auszuschließen.</p> <p>📄 Das Angebot wird mit dem Freigabevermerk und Angaben zur Lieferung im dafür vorgesehenen Ordner bei der Warenannahme abgelegt.</p>
<p>Angebot: Bekannte Erzeugergemeinschaft eines Anbauverbandes bietet Öko-Getreide an</p>	<p>Konventionelle oder Umstellungsware wird als Bio-Ware angeboten</p>	<p>gravierend</p>	<p>selten</p>	<p>⚠ Preis/Leistungsverhältnis und Herkunftsangabe auf Plausibilität prüfen. Werden sehr gute Qualitäten zu einem ungewöhnlich niedrigen Preis angeboten, ist eine überzeugende Erklärung erforderlich. Ggf. ist eine Liefermitteilung sinnvoll → siehe Vorheriges.</p> <p>⚠ Bei ungewöhnlich guten Qualitäten oder unüblichen Preis/Leistungsverhältnis soll der oder die Lieferanten trotz Lieferantenschutz offen gelegt werden, andernfalls wird das Angebot nicht akzeptiert.</p> <p>Angaben zur Auslieferung: Verladeort und ausliefernde Spedition mitteilen lassen. Eine Kontamination mit Lagerschutzmitteln ist möglichst auszuschließen.</p> <p>Zertifizierungsnachweis: Eine gültige Zertifikatskopie der Erzeugergemeinschaft wird angefordert oder eine aktuelle Bestätigung aus der bioC-Datenbank ausgedruckt.</p> <p>Lieferantenfreigabe: Liegt der aktuelle Zertifizierungsnachweis vor, kann die Lieferantenfreigabe erfolgen.</p> <p>📄 Das Angebot wird mit dem Freigabevermerk ggf. mit Angaben zur Lieferung im dafür vorgesehenen Ordner bei der Warenannahme abgelegt.</p>

Firma: Bio Müller (keine konventionellen Produkte)	Verantwortlich: Bert Beispiel			Prozess: Getreideannahme
Prozessschritt	Risikobeschreibung	Folgen	Wahrscheinlichkeit	Sicherungsmaßnahmen
GETREIDE - ANLIEFERUNG				
<p>Zusammenfassung der gesetzlichen Vorgaben</p> <p>VO Anh. III Allgemeine Vorschriften 7</p>	<p>Lieferanten müssen dafür Sorge tragen, dass Öko-Produkte zu anderen Einheiten, einschließlich Groß- und Einzelhändlern, nur in geeigneten Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln befördert werden, die so verschlossen sind, dass der Inhalt ohne Manipulation oder Zerstörung der Plombe/des Siegels nicht ausgetauscht werden kann, und deren Etikett oder der Warenbegleitschein folgende Angaben enthält:</p> <p>a) den Namen und die Anschrift des Unternehmens und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses;</p> <p>b) die Bezeichnung des Erzeugnisses</p> <p>c) den Namen und/oder die Codennummer der Kontrollstelle, die für das Unternehmen zuständig ist, und</p> <p>d) gegebenenfalls die Los-Kennzeichnung, die nach einem System vorgenommen wurde, das entweder auf nationaler Ebene zugelassen ist oder von der Kontrollstelle oder -behörde genehmigt wurde, und anhand der das Los den Bucheintragungen gemäß Nummer 6 zugeordnet werden kann.</p> <p>Direktanlieferung: Das Verschließen von Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln ist nicht erforderlich, wenn die Erzeugnisse direkt vom Erzeuger angeliefert werden. Notwendig sind hier ebenfalls ein Warenbegleitschein und zusätzlich eine Transportgenehmigung der Kontrollstelle, die auch für mehrere Transportvorgänge erteilt werden kann.</p> <p>Wareneingangskontrolle: Bei Annahme eines Öko-Produktes überprüft der Empfänger :</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Verpackungs- oder Behältnisverschluss (Verplombung), soweit dieser vorgeschrieben ist. • als Gegenkontrolle die Angaben auf dem Etikett und die Angaben in den Begleitpapiere. <p>Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in der Buchführung (Bücher gemäß Nummer 6 der 'Allgemeinen Vorschriften') ausdrücklich vermerkt.</p>			
Ankunft des Lieferfahrzeugs	<p>Angeliefert wird anstelle von korrekter Bioware</p> <ul style="list-style-type: none"> • anerkannte Ware, für die es keinen Nachweis der Öko-Herkunft gibt, oder • Umstellungsware oder • konventionelle Ware 	gravierend	selten	<p>Sehr wichtig – auch bei Stress und Hektik</p> <p>Warenbegleitschein prüfen: mit Angebot aus Angebotsordner vergleichen. Die Ware muss als Bio-Ware gekennzeichnet sein und der Warenbegleitschein muss vom Anbieter ausgestellt sein.</p> <p>Freigegebenes Angebot: Bei Anlieferung durch eine Spedition oder eine unbekannte Person darf erst abgeladen werden, wenn für den Warenbegleitschein ein freigegebenes Angebot vorliegt. Liegt ein solches Angebot nicht vor: Rücksprache mit der Geschäftsführung.</p> <p>KEINE WARENNAHME: Falls die Herkunft der Lieferung ungeklärt ist oder von einem nicht freigegebenen Lieferanten stammt.</p> <p>Verplombung oder Transportgenehmigung prüfen.</p>
Kontamination mit Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf dem Transport.	<p>Bestätigung: bei Anlieferung durch eine Spedition Formular unterschreiben lassen, dass auf dem Transportweg keine Kontamination mit Schädlingsbekämpfungsmitteln stattgefunden haben kann (Formular liegt in der Warenannahme bereit). Wird das Formular nicht unterschrieben, ggf. Probe auf Rückstände untersuchen lassen.</p>			

Firma: Bio Müller (keine konventionellen Produkte)		Verantwortlich: Bert Beispiel			Prozess: Getreideannahme	
Prozessschritt	Risikobeschreibung	Folgen	Wahrscheinlichkeit	Sicherungsmaßnahmen		
Prüfung der Speditionspapiere	"Fracht kommt nicht vom vereinbarten Verladeort"	mittel	selten	<p>Anlieferungsroute: Wann wurde wo zugeladen? Entspricht die Fahrtauer der Entfernung? Kommt die Ware nicht vom vereinbarten Verladeort, ist eine überzeugende Erklärung erforderlich. (Einschränkung: Frachtpapiere sind nicht immer korrekt ausgefüllt.).</p>		
Probenahme	Spätere Fragestellung bezüglich der Qualität oder Rückstandsbelastung der Partie können nicht mehr geklärt werden.	mittel	selten	<p>Probenziehung: Entnahme von 5 kg Muster mit Kammerstecher auf dem Transportfahrzeug: a) für die Ermittlung der <i>Qualitätseigenschaften</i> und b) als <i>Rückstellprobe</i> der Partie (knapp 1kg). Kennzeichnung mit Datum und Chargennummer Aufbewahrung der Rückstellproben in Glasflaschen, dunkel, kühl und trocken.</p>		
Abladen		gering	mittel	<p>Falls zuvor eine andere Getreideart angenommen wurde: Sumpf besensauber reinigen</p>		
Vorreinigung, Wiegen		—	—	<p> Vergabe der internen Chargennummer, die auf dem Warenbegleitschein und im Wiegebuch zusammen mit der angenommen Menge vermerkt wird.</p>		
Einlagern	Partie kann nicht mehr identifiziert oder rückverfolgt werden.	mittel	selten	<p> Lagerbuch: Einlagerung bis zur Ermittlung der Qualitätseigenschaften unvermischt in einer Zelle. Sind die Qualitätseigenschaften bekannt, Verschnitt mit passenden anderen Partien.  Lagerbuch: Eintrag mit Angabe der Menge, der internen Chargennummer und der Silo/Zellennummer im Lagerbuch.</p>		
Umlagern	Partie kann nicht mehr identifiziert oder rückverfolgt werden.	mittel	selten	<p> Lagerbuch: Eintrag mit Angabe der Menge, der internen Chargennummer und der Silo/Zellennummer im Lagerbuch. Werden Chargen zusammengeführt wird dies im Silo-Lagerbuch vermerkt. Rückverfolgbarkeit: Silos werden so oft als möglich vollständig entleert, um die Rückverfolgbarkeit von Partien zu erleichtern.</p>		

4. Erstbewertung von neuen Lagerstätten und Verarbeitungsanlagen

(M. Rombach/Prüfverein Karlsruhe & M. Scheutwinkel, IFC GmbH, Berlin)

Die nachfolgende Checkliste wurde aufgrund der Erfahrungen aus dem Fall Nitrofen erstellt. Sie sollen eine Abschätzung des innerbetrieblichen Risikos für Beeinträchtigungen der materiellen Qualität von Öko-Erzeugnissen durch Verunreinigungen ermöglichen. Hier kommen beispielsweise Kontaminationen durch unzulässige Betriebsmittel, mit konventionellen landwirtschaftlichen Schüttgütern oder mit gentechnisch modifizierten Organismen (GVO) und deren Derivaten in Frage.

Bei Aufnahme des Kontrollverfahrens nach EG-Öko-VO oder bei der Übernahme neuer Lagerstätten und Verarbeitungsanlagen wird die nachfolgende Checkliste durch das am Kontrollverfahren teilnehmende Unternehmen ausgefüllt. Die Checkliste endet mit einer Selbsterklärung des Betriebes bzw. Unternehmens. Sie wird anschließend an die Kontrollstelle übermittelt und ergänzt dort die Betriebsbeschreibung.

Bei der Erstkontrolle bzw. der nächsten Inspektion prüft der Inspekteur die Checkliste auf Vollständigkeit und Plausibilität. Nach Auswertung der Checkliste wird festgestellt, ob auf weitergehende Maßnahmen verzichtet werden kann oder ob eine Probennahme auf Gefahrenstoffe erforderlich ist. Gegebenfalls werden dann unter Hinzuziehung externer Sachverständiger weitere Maßnahmen festgelegt.

4.1 Checkliste zur Risikoermittlung für Verunreinigungen und Vermischungen von Erzeugnissen aus ökologischem Landbau

Zweck der Checkliste

Die Checkliste soll im Rahmen der betrieblichen Eigenbewertung einen Beitrag leisten, Risiken zu erkennen und auszuschließen, welche die einwandfreie Qualität der Erzeugnisse in Lagerstätten und Produktionsanlagen beeinträchtigen können. Die materielle Qualität von Erzeugnissen des Ökologischen Landbaus kann durch eine Verunreinigung mit unzulässigen Chemikalien, eine mögliche Vermischung mit konventionellen Erzeugnissen oder eine Kontamination mit gentechnologisch veränderten Organismen und deren Produkten gefährdet werden. Die mit Hilfe der Checkliste ermittelten kritischen Punkte können auch in ein HACCP-Konzept eingebunden werden.

Die Angaben in der Checkliste werden von der Kontrollstelle im Rahmen des Inspektionsbesuchs geprüft und bestätigt. Die Checkliste ergänzt dann die in der Kontrollstelle vorliegende Betriebsbeschreibung.

Rechtsgrundlage

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in aktuell geltender Fassung

1. Anhang III, Allgemeine Vorschriften Nr. 8

„Bereiche, in denen Erzeugnisse gelagert werden, sind so zu bewirtschaften, dass die gelagerten Partien identifiziert werden können und jede Vermischung mit oder Verunreinigung durch Erzeugnisse und/oder Stoffe, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, vermieden wird.“

2. Anhang III, Abschnitt B, Nr. 3

„Falls in der Aufbereitungseinheit auch Erzeugnisse aufbereitet, verpackt oder gelagert werden, die nicht unter Artikel 1 vorgesehen sind,

- *sind alle Maßnahmen zu treffen, die zur Identifizierung der Lose/Partien und zur Vermeidung der Vermischung mit Erzeugnissen oder des Austauschs durch Erzeugnisse, die nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung gewonnen wurden, erforderlich sind;*
- *dürfen Erzeugnisse gemäß den Vorschriften dieser Verordnung nur nach der Reinigung der Produktionsanlagen bearbeitet werden; die Wirksamkeit der Reinigungsmaßnahmen ist zu überprüfen und aufzuzeichnen.“*

Geltungsbereich (bitte zutreffendes ankreuzen!)

Lager

Verarbeitungsanlagen

<p>1.</p>	<p>Aufzählung aller Lagerstätten bzw. Verarbeitungsanlagen, mit denen die Erzeugnisse in Kontakt kommen können:</p> <p><input type="checkbox"/> siehe Anlage Nr.</p> <p><input type="checkbox"/> siehe Betriebsbeschreibung</p>	<p>Wird durch den Inspekteur ausgefüllt.</p>
<p>2.</p>	<p>Gab es Nutzer <u>vor</u> der aktuellen Nutzung für Erzeugnisse aus Ökologischem Landbau?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><i>Wenn ja:</i> Was war die vorangegangene Nutzung?</p> <p>Wurden bei der vorangegangenen Nutzung Stoffe eingesetzt, die möglicherweise die Anforderungen der Verordnung nicht erfüllen?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><i>Wenn ja:</i> Welche Stoffe wurden verwendet?</p> <p>Welche Maßnahmen wurden getroffen, um eine Gefährdung auszuschließen?</p>	

3	<p>Werden an denselben Stätten ökologische <u>und</u> konventionelle Lebensmittel/Futtermittel gelagert bzw. behandelt?</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><i>Wenn ja:</i> Ist eine Reinigung technologisch erforderlich?</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><i>Wenn ja:</i> Wie wird die Zwischenreinigung beim Übergang von konventioneller zu ökologisch erzeugter Ware durchgeführt?</p> <p>Wer ist die für die Reinigung verantwortliche Person?</p> <p>In welcher Form werden die Reinigungsschritte dokumentiert?</p> <p><i>Wenn nein:</i> Warum ist eine Reinigung nicht erforderlich?</p> <p>Handelt es sich bei den konventionellen Lebensmitteln / Futtermitteln um solche, die aus oder durch gentechnisch veränderte Organismen erzeugt wurden?</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><i>Wenn ja:</i> Um welche konventionellen Lebensmittel / Futtermittel handelt es sich?</p>	<p>Wird durch den Inspekteur ausgefüllt.</p>
---	--	--

4.	<p>Werden in denselben Stätten und auf denselben Anlagen andere Substanzen als Lebensmittel/Futtermittel behandelt?</p> <p style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein </p> <p><i>Wenn ja:</i> Um welche Substanzen handelt es sich?</p> <p><i>Wenn ja:</i> Wie wird die Zwischenreinigung beim Übergang zu ökologisch erzeugter Ware durchgeführt?</p> <p>Wer ist die für die Reinigung verantwortliche Person?</p> <p>In welcher Form werden die Reinigungsschritte dokumentiert?</p>	<p>Wird durch den Inspekteur ausgefüllt.</p>
5.	<p>Wurde im Betrieb ein HACCP-Konzept eingeführt?</p> <p style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein </p> <p><i>Wenn ja:</i> Wer ist die für das HACCP-Konzept verantwortliche Person?</p>	
6.	<p>Gibt es ein Konzept zur Überwachung von Schadstoffen (Analyseplan)</p> <p style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein </p> <p><i>Wenn ja:</i></p> <p style="padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Eine Beschreibung ist in der Anlage beigefügt.</p>	

7.	<p>Schriftliche Erklärung des Verantwortlichen für die Betriebseinheit</p> <p>Der Unterzeichner versichert durch seine Unterschrift, dass er alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht hat und dass ihm keine Belastungen oder Altlasten bekannt sind, die eine einwandfreie Beschaffenheit der ökologischen Erzeugnisse in seinem Einflussbereich beeinträchtigen könnte.</p> <p>..... Ort</p> <p>..... Datum</p> <p>..... Unterschrift</p> <p>..... Wiederholung in Druckbuchstaben</p>
8.	<p>Wird durch die Kontrollstelle ausgefüllt.</p> <p>Probennahme</p> <p>Wurden durch den Inspekteur oder eine andere befähigte Person Proben genommen?</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><i>Wenn ja:</i></p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> Anlage: Probenahmeprotokoll* / Ergebnisse* (* Nichtzutreffendes bitte streichen)</p>
9.	<p>Wird durch die Kontrollstelle ausgefüllt.</p> <p>Daten erfasst, Angaben geprüft:</p> <p>..... Ort</p> <p>..... Datum</p> <p>..... Unterschrift</p>

5 Lieferantenmanagement

In größeren Verarbeitungs- und Einfuhrunternehmen kann durch das Instrumentarium der Lieferantenfreigabe, der kontinuierlichen Lieferantenbewertung und der Wareneingangsprüfung sichergestellt werden, dass es sich bei zugekaufter Öko-Ware auch tatsächlich um Erzeugnisse aus ökologischem Landbau handelt. Es ist notwendig, dass die aufnehmende Hand ein differenziertes Risiko-Bewusstsein entwickelt. So wird oft eine Kopie des Betriebszertifikates eines Erzeugerbetriebes ohne weitere Angaben zu den zertifizierten Öko-Erzeugnissen als Nachweis der Öko-Qualität einer angelieferten Partie akzeptiert. Hierbei wird vorausgesetzt, dass die Betriebskontrolle nach der EG-Öko-VO sicherstellt, dass zertifizierte Betriebe nur ökologisch erzeugte Produkte vermarkten. Eine solche umfassende Sicherheit kann das Kontrollverfahren nicht bieten. Eine Vermarktung von konventioneller Ware unter Öko-Auslobung durch ein kontrolliertes Unternehmen wird zum Zeitpunkt des Verkaufs ohne Wissen der Kontrollstelle stattfinden.

Aus diesen Gründen ist es zumindest bei Abnahme von „größeren“ Chargen und insbesondere zu Beginn einer Lieferbeziehung wichtig, ein berechtigtes Vertrauen gegenüber den Lieferanten aufzubauen. Qualitätssichernde Maßnahmen können sein:

- Schriftliche Selbstauskunft des Lieferanten (vergl. Muster-Lieferantenfragebogen)
- Einholung einer Kopie des Betriebszertifikates des Lieferanten mit zugehörigen Anlagen
- Abfrage in der Internet-Datenbank bioC.info - ist das Unternehmen dort nicht eingetragen, ggf. schriftliche Rückfrage bei der Öko-Kontrollstelle des Lieferanten
- Lieferantenfreigabe (vergl. Mustercheckliste Lieferantenfreigabe)
- Vertragliche Vereinbarungen über die zu liefernde Öko-Qualität
- Sachgerechte Wareneingangsprüfung (vergl. Merkblatt Wareneingangsprüfung in B/C/E-Unternehmen, Muster-Checkliste Wareneingangsprüfung)

5.1 Muster-Lieferantenfragebogen

Allgemeine Angaben

.....
Name

.....
Adresse

.....
Telefon

.....
Fax

.....
E-Mail

.....
Ansprechpartner

.....
Artikel

.....
Ergänzende Angaben

- Betriebsspiegel (Erzeugerbetriebe) / Betriebsportrait (Verarbeitungs-/Import-Betriebe)

Kontrollstelle nach EG-Öko-VO

.....
Name

.....
Code-Nummer

- Kopie des aktuellen, vollständigen Zertifikates der Kontrollstelle nach EG-Öko-VO ist beigelegt.
Wichtiger Hinweis: Wenn das Unternehmen nicht in der BioC-Datenbank gelistet, ist **jährlich unaufgefordert** eine Kopie des aktuellen Zertifikates nach VO (EWG) Nr. 2092/91 zuzusenden.
- Kopie der Anlagen zum Zertifikat mit Angaben zu Anbauflächen, Tierbestand, Artikelsortiment liegt bei.

Spezifische Angaben zum Artikel

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Sicherungsmaßnahmen

- Registrierung der angelieferten Partien bei der oben genannten Kontrollstelle

Wenn ja, welches System?

siehe Anlage ____

.....

- Gleichbleibende Verladeorte (Adresse/n)

siehe Anlage ____

.....

.....

- Vereinbarung mit der Spedition zur Vermeidung von Verunreinigung und Kontamination liegt vor.

.....

.....

Vorratsschutz

Es werden Lagerschutzmittel eingesetzt

Wenn ja, welche (Handelsname, Wirkstoff)? siehe Anlage ____

.....

.....

.....

.....

Nur wenn ein Vertrag mit einem Fachbetrieb für Schädlingsbekämpfung vorliegt: Welches Unternehmen ist Vertragspartner? Welche Schädlingsbekämpfungsmittel werden eingesetzt (ggf. verwendetes Produktverzeichnis des Fachbetriebes beifügen)

.....

.....

.....

Qualitätssicherung

nur für zuliefernde Handels-, Verarbeitungs- und Importunternehmen: Ist im Unternehmen ein zertifiziertes QM-System implementiert?

Wenn ja, welches? Zertifikat siehe Anlage ____

.....

.....

Es werden Rückstellproben aufbewahrt

Welche Partien werden beprobt und wie lange werden die Rückstellproben aufbewahrt?

.....

.....

- Es werden relevante Rückstandsanalysen durchgeführt
(z.B. im Hinblick auf Pflanzenschutzmittelrückstände oder GVO)

Wenn ja, welche?

.....

.....

.....

Bestätigungen

Dieser Lieferantenfragebogen gilt

- für alle Lieferungen im Zeitraum von bis
- für alle Lieferungen aus der Ernte

Die Angaben in diesem Fragebogen sind vollständig und wurden nach bestem Wissen des Lieferanten gemacht.

Die angelieferten Erzeugnisse entsprechen in vollem Umfang den Vorgaben des Artikel 5 der VO (EWG) Nr. 2092/91 über den Ökologischen Landbau (EG-Öko-VO) in jeweils geltender Fassung und dürfen entsprechend gekennzeichnet werden. Pflanzliche Umstellungsprodukte werden nur nach Freigabe angeliefert und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der EG-Öko-VO auf dem Produktetikett und den Lieferscheinen/Rechnungen gekennzeichnet.

Für die angelieferten Erzeugnisse wird bestätigt, dass nach Kenntnis des Lieferanten keinerlei Rückstände und Verunreinigungen vorhanden sind, die auf eine Anwendung von nach EG-Öko-VO unzulässigen Mitteln schließen lassen.

.....
Datum

.....
Unterschrift des Lieferanten

5.2 Internet-Datenbank bioC.info

Die internetgestützte Datenbank zertifizierter Betriebe und Unternehmen, die Öko-Produkte erzeugen, verarbeiten und aus Drittländern importieren, ermöglicht eine Online-Verifizierung von Zertifikaten, die durch deutsche und österreichische Öko-Kontrollstellen ausgestellt wurden.

Das gemeinsame Projekt deutscher Öko-Kontrollstellen, das von der BLE im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau gefördert wurde, kann im Internet unter <http://www.bioc.info> aufgerufen werden.

Welche Vorteile bietet das Internetverzeichnis?

- **Schnelle Information:**

Mit Hilfe des Internetverzeichnisses können sich Unternehmen und Kontrollstellen schnell informieren, ob ein Unternehmen Bio-Produkte nach VO (EWG) Nr. 2092/91 kennzeichnen darf. Grundlage bilden die Daten, die von der am System teilnehmenden Kontrollstelle in die Datenbank eingestellt werden.

- **Qualitätssicherung im Rahmen der Wareneingangsprüfung:**

Abrufbare einheitliche Bestätigungen, dass bestimmte Unternehmen in der Datenbank verzeichnet sind, erleichtern die Qualitätssicherung bei den Handelspartnern. Die Prüfung verschlüsselt hinterlegter Lieferantenlisten kann das zeitaufwändige Anfordern von Zertifikatskopien ersetzen.

- **Fälschungssicherheit:**

Verfälschte Bestätigungs-Ausdrucke können von den beteiligten Kontrollstellen anhand einer kurzen Internetrecherche als verändert erkannt werden.

- **Aktualität:**

Eine mindestens vierteljährliche Aktualisierung des Datenbestandes bietet eine zeitnähere Aussagekraft als Zertifikatskopien aus dem Vorjahr.

Was leistet www.bioc.info?

Der öffentliche Bereich

Unter <http://www.bioc.info> kann im öffentlichen Bereich die Kontrollnummer eines Unternehmens eingegeben werden (z. B. D-NW-039-22-A). Ist das Unternehmen in der Datenbank aufgeführt, kann eine Bestätigung als Nachweis für die Listung des Unternehmens ausgedruckt werden. Zusammen mit einem Warenbegleitschein, der die Öko-Herkunft einer Lieferung ausweist, ermöglicht die bioC-Bestätigung eine einfache und schnelle Wareneingangsprüfung, wie sie von der EU-Öko-Verordnung gefordert wird.

Es empfiehlt es sich natürlich trotzdem, bei Lieferanten Angaben über die Betriebsstruktur und die angebotene Produktpalette einzuholen und von der zuständigen Kontrollstelle bestätigen zu lassen. Solche weitergehenden, wichtigen Zusatzinformationen bietet die bioC-Bestätigung bisher noch nicht.

Nicht gefunden - nicht zertifiziert?

Nein, denn auch wenn ein Unternehmen (noch) nicht im Internetverzeichnis zu finden ist, kann es zum Kontrollverfahren angemeldet sein und die Berechtigung besitzen, Produkte als ökologische Erzeugnisse zu vermarkten. Die Datenbank steht erst seit kurzer Zeit im Netz – bislang beteiligen sich acht deutsche Öko-Kontrollstellen, weitere werden folgen.

Interner Bereich

Unternehmen, die selbst in der bioC-Datenbank gelistet sind, können von Ihrer Kontrollstelle ein Zugangspasswort erhalten. Es stehen ihnen dann zwei weitere Features zur Verfügung:

- **Spezielsuche** nach Unternehmen, deren Kontrollnummer nicht bekannt ist
- **Auswahlliste**, in der mehrere Unternehmen/Lieferanten aufgenommen werden können. Von dort aus lässt sich eine Sammelbestätigung ausdrucken, die den aktuellen Kontrollstatus der Lieferanten im Rahmen der betriebsinternen Qualitätssicherung dokumentiert.

Ist die Listung in der Datenbank mit Kosten verbunden?

Nein, denn der Aufbau der Datenbank wurde durch das Bundesprogramm Ökologischer Landbau gefördert. Die laufenden Kosten der Datenbank werden durch die Konferenz der Kontrollstellen e.V. (<http://www.oeko-kontrollstellen.de>) getragen. Die Datenbank steht allen deutschen Öko-Kontrollstellen kostenfrei offen, unabhängig von einer KdK-Mitgliedschaft.

Ist die Datensicherheit gewährleistet?

Serververbindung und Server sind für das Einstellen der Daten ähnlich wie beim Online-Banking gesichert. Die Daten werden allein durch die zuständige Kontrollstelle eingestellt und aktualisiert.

5.3 Muster-Checkliste Lieferantenfreigabe

Artikelbezeichnung:	Artikelnummer:
Lieferant:	

Folgende Mindestnachweise müssen bei der Lieferantenfreigabe vorliegen:

- Ausgefüllter Lieferantenfragebogen
- Aktuell gültiges und vollständiges Zertifikat nach VO (EWG) Nr. 2092/91 (EG-Öko-VO) in geltender Fassung
- Kontrakt / Vertrag

Folgende Nachweise können bei der Lieferantenfreigabe zusätzlich vorliegen:

- Spezifikation
- Qualitätsvereinbarung
- Bestätigung der Partielieferung durch die Öko-Kontrollstelle des Lieferanten
- Aktuell gültiges Zertifikat eines Anbauverbandes
-
-
-
-

<i>Freigabe</i>	Name:	Datum:	Unterschrift:
-----------------	----------------	-----------------	------------------------

Bemerkungen / Einschränkungen / Befristung:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Die ausgefüllte Checkliste muss mit den Nachweisen abgelegt werden.

Kopien: Einkauf, QM

6 Wareneingangsprüfung

Eine Wareneingangsprüfung wird bei Anlieferungen von zugekaufter und im Lohn veredelter Ware durchgeführt. In der Regel werden die Warenannahme, die Wareneingangsmeldung, die Lagerung und Kennzeichnung, die Art und der Umfang der Prüfung und die Freigabe der Eingänge in einer Verfahrensbeschreibung festgelegt. Für die Durchführung der Wareneingangsprüfung steht eine Vielzahl von Systemen, heute zum Teil EDV-gestützt, zur Verfügung.

Die Zuständigkeit für die Wareneingangsprüfung muss sinnvoll geregelt sein. Üblicherweise ist das Personal verantwortlich, bei dem die Ware physisch angeliefert wird. Dort müssen dann auch die wichtigsten Stamminformationen zum jeweiligen Lieferanten (z.B. Lieferantenzertifikate, Lieferantenfreigabevermerk) vorhanden sein.

Die Kriterien für die Durchführung der Wareneingangsprüfung werden durch die Vorgaben der EG-Öko-VO festgelegt (Anhang III B Nr. 5 bzw. Anhang III C Nr. 6: Verschluss, Etikettierung bzw. Begleitpapier, ggf. Transportgenehmigung). Sie richten sich zudem nach der Art des Produktes. Dann, wenn die Vorgaben der EG-Öko-VO und des Unternehmens nicht erfüllt werden, ist die angelieferte Ware zu sperren.

Das Ergebnis der Wareneingangsprüfung sollte umfassend dokumentiert werden. Bei den folgenden Dokumenten handelt es sich um ein Merkblatt zur Durchführung der nach EG-Öko-VO geforderten Wareneingangsprüfung und ein Musterformular zur Dokumentation der Prüfung. Die Prüfung kann selbstverständlich auch EDV-gestützt realisiert werden.

Merkblatt Wareneingangsprüfung bei B/C/E-Unternehmen	Seite 1 von 1
<p>Um den hohen Qualitätsanforderungen für Produkte aus Ökologischem Landbau Rechnung tragen zu können, ist eine sachgerechte Durchführung der Wareneingangsprüfung gemäß Anhang III B Nr. 5 bzw. Anhang III C Nr. 6 der VO (EWG) Nr. 2092/91 (EG-Öko-VO) besonders wichtig. Prüfungsrelevant sind die nachfolgenden Punkte:</p> <p>1 Abgleich der gelieferten Menge und Qualität mit der Bestellung des Einkaufes (ggf. EDV-gestützt)</p> <p>2 Prüfung des Lieferantenfreigabe Liegt keine hausinterne Lieferantenfreigabe vor, ist ein <u>vollständiges</u> und aktuell gültiges Zertifikat nach EG-Öko-VO für den Lieferanten als Nachweis erforderlich.</p> <p>3 Prüfung des Verschlusses / der Transportgenehmigung Produkte aus Ökologischem Landbau müssen in der Regel so gesichert sein, dass ein Austausch der Produkte ohne Manipulation nicht möglich ist. Hierzu können Siegel oder Plomben verwendet werden. Nur dann, wenn Öko-Ware direkt von einem kontrollierten Erzeugerbetrieb zu einem kontrollierten Verarbeitungsbetrieb transportiert wird, ist dies nicht erforderlich. Dann muss jedoch eine Transportgenehmigung der zuständigen Öko-Kontrollstelle für Erzeuger und Verarbeiter vorliegen.</p> <p>4 Prüfung der Etikettierung / des Begleitpapiers Auf der Produktetikettierung müssen folgende Angaben enthalten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name und Anschrift des Lieferanten und Eigentümer bzw. Verkäufer - Bezeichnung des Produktes mit Hinweis auf den Ökologischen Landbau (z.B. Bio-Weizenmehl) (bei Mischfuttermitteln: Beschreibung des Erzeugnisses) - Code-Nummer der zuständigen Kontrollstelle - Ggf. Los-Kennzeichnung <p>Wenn diese Angaben auf einem Begleitpapier (z.B. Lieferschein) aufgeführt sind, müssen sich diese eindeutig und unverwechselbar auf die betreffende angelieferte Partie beziehen.</p> <p>5 Prüfung von Umstellungsware Umstellungsware muss mit bestimmten Hinweisen gekennzeichnet sein:</p> <p><i>deutsch: „hergestellt im Rahmen der Umstellung auf den Ökologischen/Biologischen Landbau“</i> <i>englisch: “product under conversion to organic farming”</i> <i>französisch: „produit en conversion vers l’agriculture biologique“</i> <i>spanisch : “producido en conversión / reconversión hacia la agricultura ecológica”</i> <i>italienisch: “prodotto nel conversione verso agricultura biologica”</i></p> <p>6 Dokumentation des Ergebnisses der Wareneingangsprüfung Das Ergebnis der Wareneingangsprüfung ist mit Datum und Namenskürzel auf dem entsprechenden Vorgabedokument festzuhalten.</p>	

MUSTER-CHECKLISTE WARENEINGANGSPRÜFUNG BEI B/C/E-UNTERNEHMEN

FIRMA:		VERANTWORTLICH:		ZEITRAUM
				VON:
				BIS:

DATUM	LIEFERANT	ARTIKEL	LIEFERANT FREIGEGEREN		GEGEN AUSTAUSCH GESICHERT (GEBINDE, PLOMBE, SIEGEL)		"ÖKO"- AUSLOBUNG AUF ETIKETT / BEGLEIT-PAPIER		LIEFERANT / VERKÄUFER ANGEGEREN		CODE-NUMMER ANGEGEREN		MENGE ANGEGEREN		UNTER-SCHRIFT (KÜRZEL)
			ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	

7 Rückstandsanalytik im Rahmen der hausinternen Qualitätssicherung

Es ist empfehlenswert, bei Risikoprodukten (z.B. Frischeprodukte wie Obst und Gemüse, Importpartien aus Drittländern) stichprobenartig Rückstandsuntersuchungen durchzuführen. Hierbei sollten folgende Grundsätze beachtet werden:

- Die Probenahme muss repräsentativ erfolgen. Hinweise zu produktspezifischen Probenahme-Anleitungen können Unternehmen bei den privaten Kontrollstellen oder chemischen Untersuchungslabors erhalten.
- Probennahmen beim Exporteur und in Projekten in Drittländern sollten durch unabhängige Dritte durchgeführt werden.
- Das Untersuchungslabor, bei dem die Probe analysiert werden soll, muss nach ISO 17025 akkreditiert sein. Die Untersuchungsmethode soll in der Anlage zur Akkreditierungsurkunde aufgeführt sein. Die Bestimmungsgrenze für den zu untersuchenden Stoff sollte deutlich unterhalb des Bereiches liegen, in dem sich das Rückstandsspektrum in Öko-Produkten üblicherweise bewegt. Hinweise können die chemischen Untersuchungslabore geben.
- Das Analyseergebnis muss sachgerecht bewertet werden. Es empfiehlt sich, Untersuchungslabore auszuwählen, die eine Beurteilung des Analyseergebnisses anbieten.